I. **Anmeldung**

TOP:

Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit

Sitzungsdatum 05.04.2017

öffentlich

Betreff:
Vollzugshinweise zum Glücksspielstaatsvertrag und zum Bayerischen Ausführungsgesetz

Anlagen:
- Sachverhaltsdarstellung
- Vollzugshinweise des Staatsministerium des Innern (StMI) vom 16.12.2016
- Schreiben an das StMI vom 28.10.2017
- Antwort des StMI vom 08.12.2016
- Schreiben an das StMI vom 18.01.2017
- Antwort des StMI vom 16.02.2017
- Schreiben von Herrn Oberbürgermeister Reiter (München) vom 23.02.2017

Bisherige Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Bericht	Abstimmungsergebnis		
			angenommen	abgelehnt	vertagt/verwiesen
		☐	☐	☐	☐
		☐	☐	☐	☐

Sachverhalt (kurz):
Nach dem Glücksspielstaatsvertrag und dem bayerischen Ausführungsgesetz benötigen Spielhallen neben der Baugenehmigung und der Gewerbeerlaubnis eine glücksspielrechtliche Erlaubnis. Eine Erlaubnis ist ausgeschlossen für Spielhallen, die in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen stehen, und es darf ein Mindestabstand von 250 m Luftlinie zu einer anderen Spielhalle nicht unterschritten werden. Vom Mindestabstand können unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Umfeld Ausnahmen zugelassen werden. Von beiden Beschränkungen kann zur Vermeidung unbilliger Härten eine Befreiung bis längstens 30.06.2021 erteilt werden. Alle Spielhallen in Nürnberg unterlagen einem fünfjährigem Bestandsschutz bis 30.06.2017 und benötigen nun die glücksspielrechtliche Erlaubnis.

Die Vollzugshinweise des Staatsministeriums des Innern sehen eine sehr großzügige Erteilung von Befreiungen vom Verbot der Merfachkonzessionen vor. Zur Handhabung des äußerst schwierigen Abstandsgebots enthalten sie überhaupt keine Regelungen. Mit den Vollzugshinweisen wird voraussichtlich keine Ausdünnung von Spielhallen erreicht werden, wie es mit dem Glücksspielstaatsvertrag und dem Ausführungsgesetz beabsichtigt und auch in Nürnberg anvisiert war. Die Städte München, Augsburg, Ingolstadt, Regensburg und Nürnberg haben deshalb gegen die Vollzugshinweise massive Einwendungen vorgebracht, die jedoch nicht aufgenommen worden sind. In Anbetracht der erheblichen rechtlichen Risiken will sich die Verwaltung trotz der weiterhin bestehenden Einwände gegen die Vollzugshinweise an diesen orientieren.

Beschluss-/Gutachtenvorschlag:
entfällt, da Bericht

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit OrgA ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
Die hier betroffene gewerbliche Tätigkeit als Spielhallenbetreiber ist nicht mit betimmten Diversitätsmerkmalen verbunden.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐ **Ref. IV/Projektbüro**

☐ **Ref. VII**

☐

II. **Herrn OBM**

III. **Ref. VII**

Nürnberg,
Oberbürgermeister

(5003)